

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 12/08 B

L 6 V 2633/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 V 475/04 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat mit Urteil vom 16.7.2008 ua einen Anspruch der Klägerin auf Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz verneint. Dieses Urteil wurde den damaligen Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 30.7.2008 zugestellt. Am 13.8.2009 haben neue Prozessbevollmächtigte im Namen der Klägerin Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt, deren Vertretung jedoch sodann niedergelegt (Schreiben vom 18.9.2008). Der Senat hat daraufhin der Klägerin anheimgestellt, einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten mit ihrer weiteren Vertretung zu beauftragen und durch diesen die Beschwerde innerhalb der Jahresfrist des § 66 Abs 2 Satz 1 SGG begründen zu lassen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie trotz Hinweises des Gerichts nicht vor Ende der Jahresfrist (30.7.2009) von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 iVm § 66 Abs 2 Satz 1 SGG). Diese Frist ist hier maßgebend, weil die dem Urteil des LSG beigefügte Rechtsmittelbelehrung nicht die am 1.7.2008 in Kraft getretenen Änderungen des § 73 SGG berücksichtigt hat und damit unrichtig ist.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

